



21/SN-324/ME
1 von 9

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 25.8.1993,
I., Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 580-65/93

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Entwurf GESETZENTWURF
54.GE/1993
Datum: 3. SEP. 1993
Verteilt 3.9.93 Sch

Dr. Janitschek

Betr.: Entwurf einer Steuerreform 1993
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt ob-
erwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlage(n) erwähnt

F.d.R.d.A.:

Festivus Bed

BUKA - Zl. 580-65/93 vom 25. August 1993

Betr.: Bundesministerium für Justiz

Entwurf einer Steuerreform 1993
S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

25 Stück ✓

BUNDESMINISTERIUM FÜR
FINANZEN

Himmelpfortgasse 4
1010 Wien

1 Stück

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICH'S

Tuchlauben 15
1010 Wien

1 Stück

BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICH'S "BFÖ"

Aignerstraße 26
8952 Irdning

1 Stück

An alle Landeskammern je 1 Stück
NÖ - 2 Stück

10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 1.9.1993,
I., Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.: 580-65/93

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
1010 Wien

Betr.: Steuerreform 1993 / Stellungnahme

Die Bundeskammer bezieht sich auf den Entwurf einer Steuerreform 1993 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Eingangs muß festgehalten werden, daß die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs als Körperschaft öffentlichen Rechtes vom Finanzministerium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens den Entwurf der Steuerreform 1993 nicht erhalten hat. Dies ist umso befremdlicher, als dieser Entwurf - wie im folgenden noch näher ausgeführt wird - Bestimmungen enthält, die einseitige Mehrbelastungen ausschließlich der freien Berufe enthalten. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist gemäß § 33 Abs. 2 des Tierärztekodex verpflichtet, vor Abgabe eines Gutachtens über Entwürfe von Bundesgesetzen alle Landeskammern zu hören. Die Bundeskammer hat den äußerst umfangreichen Entwurf von der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe nachträglich erhalten, wodurch die ohnedies knappe Begutachtungsfrist für die Bundeskammer verkürzt wurde; die Herstellung der erforderlichen Zahl von Ablichtungen hat zu einer weiteren Verkürzung des Begutachtungsverfahrens auch für die Landeskammern geführt, weshalb jetzt schon festgestellt werden muß, daß eine alle Punkte erfassende Stellungnahme möglicherweise nicht abgegeben werden kann und die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs sich die Abgabe weiterer Stellungnahmen vorbehält.

Festgehalten werden muß auch, daß nach Information der Bundeskammer auch die Dentistenkammer und die Patentanwaltskammer im Begutachtungsverfahren offiziell nicht eingebunden worden sind.

Im Detail ist folgendes anzumerken:

Zum Kommunalsteuergesetz 1993: Die insgesamt vorgesehene Strukturbereinigung durch den Wegfall der Gewerbesteuer darf nicht zu Lasten ausschließlich anderer Berufsgruppen gehen: Die erstmalige Einführung einer Lohnsummensteuer für Freiberufler kommt damit einer anderen Berufsgruppe, für die Steuererleichterungen geschaffen werden, zugute. Politisch erscheint es überdies völlig verfehlt, die in Österreich ohnedies schon exorbitant hohen Lohnnebenkosten - die darüber hinaus durch eine weitere Anhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch weiter steigen sollen - auch noch durch die Neueinführung der Lohnsummenbesteuerung für die freien Berufe und gleichzeitige Anhebung des entsprechenden Steuersatzes zu steigern. Arbeitsplatzsichernd sind solche Maßnahmen zweifellos nicht.

Die erhofften Mehreinnahmen dieser Maßnahmen stellen nur einen Bruchteil der Mehreinnahmen der derzeit diskutierten Erhöhung der Mineralölsteuer dar; in diesem Zusammenhang muß auch gesagt werden, daß auch diese beabsichtigte Maßnahme viele freiberuflich tätige Tierärzte empfindlich treffen wird, da sie in manchen Fällen (z.B. Gebirgspraxen) bis zu 60.000 km im Jahr beruflich mit dem Auto zurücklegen müssen. Die Bundeskammer verschließt sich nicht der Notwendigkeit, den Wegfall der Gewerbesteuer durch eine andere Kommunalabgabe auszugleichen; dies sollte jedoch nicht durch die beabsichtigte Neueinführung und gleichzeitige Erhöhung der Lohnsummensteuer für Freiberufler, sondern durch Heranziehung einer anderen Bemessungsgrundlage erfolgen; unter Umständen könnte die Einführung einer nicht auf die freien Berufe gemünzten Verbraucherabgabe sinnvoll sein. Sollte an der Einführung der Kommunalsteuer in der vorgesehenen Form weiter festgehalten werden, so verlangt die Bundeskammer jedenfalls die Erhöhung der Freigrenze auf S 50.000.- und des Freibetrages auf S 45.000.- im Kalendermonat (§ 9).

Einkommensteuersenkung: Die Einkommensteuer soll nach dem vorliegenden Entwurf generell um S 320.- gesenkt werden. Diese Ermäßigung wird aber in kurzer Zeit wieder "weggesteuert" werden, da die Steuersätze sowie die Progressionsstufen des § 33 Abs. 1 EStG nicht geändert werden. Auch bei nur inflationsbedingten Einkommenserhöhungen kommt es dadurch zu einer Progressionsverschärfung.

Artikel I Zu Z. 5, Z. 35 a, und Z. 98

Den Ausführungen in den Erläuterungen entsprechen die vorgeschlagenen Änderungen und insbesondere die ersatzlose Streichung des § 37 Abs. 2 Z. 3 nicht. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart liegt auch dann vor, wenn ein Betrieb veräußert oder aufgegeben wird. Es fallen dabei neben dem nach wie vor nach § 37 Abs. 2 Z. 1 begünstigten Veräußerungsgewinn auch ein laufender Gewinn sowie ein Übergangsgewinn (-verlust) an, wobei im letzteren Fall der ermäßigte Steuersatz entfallen würde. Hierfür kann die Begründung für die Streichung, daß der Wechsel aus steuerlichen Erwägungen vorgenommen wurde wohl nicht aufrecht erhalten werden.

Die Z. 3 in § 37 Abs. 2 sollte in der im folgenden vorgeschlagenen - dem Willen des Gesetzgebers ausreichend Rechnung tragenden - Form beibehalten werden. Aus dem gleichen Grunde wäre auch im § 4 Abs. 10 Z. 1 der letzte Satz zu ändern. Die Übernahme eines Betriebes nach einem verstorbenen oder in Pension gegangenen Freiberufler durch einen Kollegen rechtfertigt keinesfalls die Konsequenz, daß der Übernehmer Übergangsverluste erst mit einem Veräußerungsgewinn verrechnen darf.

Darüber hinaus dürfte die Nichtausgleichsfähigkeit des Übergangsverlustes im Jahre des Überganges, sondern erst die Verrechenbarkeit mit einem etwaigen späteren Übergangsgewinn oder Veräußerungsgewinn in Anbetracht der Inflationsrate konfiskatorische Wirkung haben und nicht verfassungskonform sein. Außerdem würde ein Übergangsverlust verloren gehen, wenn er in der Endphase nicht zur Gänze mit einem späteren Veräußerungsgewinn verrechnet werden könnte. Hier müßte die Möglichkeit bestehen, den überhängenden Verlust in weiterer Folge als Sonderausgabe auszugleichen.

Gegen den Nichtausgleich würden auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, analog der Ausgleichsbefreiung im seinerzeitigen § 23 a EStG. Den seinerzeit gegen § 23 a angemeldeten verfassungsrechtlichen Bedenken (z.B. Jung-Ruppe, OHGZ 1982, H 4; Pokorny, SWK 1983, Al 233 ff) wurde damals durch die Finanzverwaltung mit dem Einwand entgegnet, "entstehende Verluste gehen niemals endgültig steuerlich verloren" und es komme nach Ansicht Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg ESt Handbuch Anmerkung 26 zu § 23 "lediglich zu einer zeitlichen Transformation ihrer

Berücksichtigung und zwar auf jenen Zeitpunkt, in dem der Verlust tatsächlich zu einem Einbruch in der Vermögensphäre des Steuerpflichtigen führe". Der Umstand, daß Verluste nicht endgültig verloren gehen, stellt eine wichtige Grundlage für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des § 23 a dar.

Dieser fundamentale Grundsatz wird jetzt offenbar aufgegeben.

Vorschlag zu Z. 5: Der letzte Satz des § 4 Abs.10.Z.1 soll lauten:

"Übergangsverluste sind mit Veräußerungs- (Aufgabe)-gewinnen zu verrechnen, dennoch verbleibende Übergangsverluste sind ab dem Folgejahr der Veräußerung bzw. Aufgabe als Sonderausgabe abzugsfähig".

Vorschlag zu Z. 35 a: § 37 Abs.2 Z 3 soll lauten:

"3. Übergangsgewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart anlässlich der Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens entstehen, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten endgültigen Erwerbsvorgang 7 Jahre verstrichen sind. Diese zeitliche Begrenzung entfällt bei Aufgabe anlässlich des Ablebens des Steuerpflichtigen".

Im übrigen wird die pauschale Verdächtigung von Freiberuflern, die bisherige Regelung aus steuerlichen Erwägungen missbraucht zu haben, zurückgewiesen (siehe Erläuterungen)

Zu Z. 7:

Gegen die ersatzlose Beseitigung der Investitionsrücklage meldet die Bundeskammer Bedenken an, da gerade bei der derzeitigen Wirtschaftslage Investitionsanreize notwendig sind und nicht beseitigt werden sollten. Überdies ist nicht einzusehen, warum die zuschlagsfreie Auflösung der Rücklage im Jahre 1993 nur für die Jahre 1990 bis 1991, nicht jedoch für 1992 möglich sein soll.

Zu Z. 8:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Formulierung schwer verständlich ist.

Das Verbot, den Investitionsfreibetrag für Anschaffungen von Wertnutzungsrechten und gewerblichen Schutzrechten zu nutzen, ist nicht wirtschaftlich, sondern nur fiskalisch begründet und sollte unterbleiben.

Die dauerhafte Senkung des Investitionsfreibetrages auf 15% schränkt den steuerlichen Handlungsspielraum des Unternehmers weiter ein und sollte gerade bei der derzeitigen Wirtschaftslage aus den zu Z. 7 dargelegten Gründen unterbleiben.

Zu Z. 11:

Abgesehen davon, daß bei Frauen die volle Aufstockung - wenn sie mit 55 Jahren in Pension gehen - gar nicht möglich ist, wird übersehen, daß es Dienstnehmer gibt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung auch wesentlich älter sein können, womit eine Aufstockung auf volle 60 % ausscheidet. Sinnvoller scheint die Aufstockungsmöglichkeit für Mitarbeiter, die am Bilanzstichtag das 15. Dienstjahr vollendet haben; allenfalls auch eine Erhöhung der Aufstockung auf 2 Prozentpunkte pro Jahr.

Zu Z. 14:

Die vorgeschlagene Pauschalierung dürfte in der Praxis kaum anwendbar sein; auch Nichtbuchführungspflichtige führen in der Regel irgendwelche Aufzeichnungen die eine Gewinnermittlung ermöglichen. In den Fällen, wo auch das nicht gegeben ist, könnte diese Pauschalierungsregelung anlässlich einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage durch die Finanzverwaltung angewendet werden, was gegenüber den bisher angewendeten Reingewinnsätzen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Steuerpflichtigen führen würde. Die Regelung wird daher zur Gänze abgelehnt.

Zu Z. 45:

Das Vorziehen der Einkommensteuervorauszahlungen (25.2. statt 10.3. etc.) ist tatsächlich ein Vorteil für den Finanzminister und ein Zinsennachteil für den Steuerpflichtigen und wird abgelehnt. Eine Verwaltungsvereinfachung dürfte kaum zu erwarten sein, da einerseits die derzeitigen Termine für die Einkommensteuervorauszahlung im Bewußtsein der Steuerpflichtigen verankert sind und andererseits die Tätigkeit der Buchhalter auf einen sehr knapp bemessenen Zeitraum (frühestmögliche Vorlage eines Belegs aus dem Vormonat nach dem Monatsersten) eingeschränkt wird.

Zu Artikel VIII Z. 12:

Die terminliche Vorverlegung wird sowohl aus technischen und personellen Gründen abgelehnt als auch deswegen, weil sie bei einem durchschnittlichen Zahlungsziel von 30 Tagen dazu führt, daß die der Sollbesteuerung unterliegenden Betriebe die Umsatzsteuer weitgehend werden zwischenfinanzieren müssen.

Überdies wird die Einführung einer Freigrenze von S 300.000.- für die Abgabe einer Voranmeldung verlangt, da so, wie die Regelung derzeit formuliert ist, der Freiberufler für das laufende Jahr Hellseher sein müßte: Weist er in seinen Rechnungen Umsatzsteuer aus, so ist er nicht unecht befreit; weist er die Umsatzsteuer nicht aus, so muß er bei Überschreitung von S 300.000.- im Jahr alle Rechnungen umschreiben.

Zu Artikel XV:

Die Erhöhung des Steuersatzes auf 12 % auch für Haftpflichtversicherungen wird von der Bundeskammer abgelehnt, da freiberuflich tätige Tierärzte im Rahmen ihrer Berufsausübung de facto über Berufshaftpflichtversicherungen verfügen müssen.

In § 9 UStG sollte der begünstigte Umsatzsteuersatz für die Leistung freiberuflich Tätiger wieder eingeführt werden. Die Erfahrungen seit der Steuerreform 1988 haben gezeigt, daß die höhere Besteuerung zu erheblichen Verdiensteinbußen geführt hat; andererseits ist nicht gerechtfertigt, daß die Leistungen der Tierärzte vor allem für die mit immer größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfenden Landwirte erheblich verteuert wurden.

- 7 -

Grundsätzlich begrüßt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs die beabsichtigte Schaffung von Steuererleichterungen und Vereinfachungen. Im Detail ist dieses Ziel allerdings mehrfach nicht erreicht worden; die auf die Tierärzte zukommenden finanziellen Mehrbelastungen werden immer zahlreicher und sind in Summe bereits jetzt so gravierend, daß eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Tierärzten in angrenzenden Nachbarländern aus Kostengründen nicht mehr gegeben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

DER PRÄSIDENT

Dr. Franz Josef JÄGER